STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1978

MONTAG, 6. FEBRUAR 1978

Nr. 6

Se	eite	S	eite	s	eite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Prüfungen zum Nachweis der be-		tung und der Kataster- und Vermes- sungsverwaltung während der Durchführung von Flurbereinigungs-		Neugliederung der Hessischen Staats- forstverwaltung; hier: Hess. Forst- amt Haiger	309
rufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	290	verfahren; hier: Herstellung neuer Flurkarten Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prü-	301	Neugliederung der Hessischen Staats- forstverwaltung; hier: Hessisches Forstamt Seeheim	309
Der Hessische Minister des Innern Zuständigkeiten der Wehrersatzbe-	ŀ	fungstermin Frühjahr 1978 Berufsbildungsausschüsse bei den	301	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers	. 914
hörden; hier: Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverwei-	290	Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen; hier: Einreichung von Vor-		des Innern Im Bereich des Hessischen Kultusministers	
gerer Änderung der Vergütungsordnung des TVK; hier: Tarifvertrag vom 23.	490	schlägen zur Berufung der Mitglieder der 3. Amtsperiode	301	Im Bereich des Hessischen Sozialmi- nisters	
9. 1977 zur Änderung des Tarifver- trages für Musiker in Kulurorche- stern vom 1. 7. 1971	290	Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesstraße 249 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bun-		Im Bereich des Hessischen Ministers- für Landwirtschaft und Umwelt	
Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 zur Änderung des Chorgagentarifvertrages	Ì	desstraße 249 und der Landesstraßen 3244 und 3424 in der Gemarkung Eschwege, Werra-Meißner-Kreis	201	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
vom 10. 12. 1964	291	Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3017, Aufstufung	301	Verordnung über das Naturschutz- gebiet "Wehrley von Runkel" vom 13. Januar 1978	
Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträ-		von Gemeindestraßen zur Landes- straße 3368 und Abstufung einer		Aufhebung der Stiftung "St. Marien Waisenhaus", Sitz Sandbach	314
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 — Brandverhalten von	291	Teilstrecke der Kreisstraße 785 in der Gemarkung Wallau der Stadt Hofheim am Taunus, Main-Taunus- Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt	1	Erlöschen der Zulassung als Gegen- sachverständiger für die Untersu- chung von Lebensmittelgegenproben	
Baustoffen und Bauteilen Vollzug des Wohngeldgesetzes	291 293	Der Hessische Sozialminister Richtlinien für die Durchführung der	İ	KASSEL Abschlußprüfung Forstwirt	314
Anerkennung von Feuerwehrschläu- chen	296	Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG; hier: Erhöhung des Unkosten-		Buchbesprechungen	314
nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der Lehrgangsteilnehmer bei Lehrgän- gen an der Katastrophenschutzschule		beitrages (Taschengeld) Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld an junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Er-	- 1	Öffentlicher Anzeiger Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs	ι, ;
Hessen Dienstvorschrift für die Feuerweh-	296	(Kinder, Jugendliche und junge Er- wachsene) in Heimen und gleich- artigen Einrichtungen	200	mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Kassel	328
ren; hier: Feuerwehrdienstvor- schrift 9/1 "Strahlenschutz" Kostenpflichtige Vorsorgeversicherung	296	Krankenhausbauprogramm gemäß 8 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen		Offentliche Sitzung des Umlandver- bandes Frankfurt	328
für Bewegungs- und Schutzkosten Ungültigkeitserklärung eines Poli-	,	Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhaus- pflegesätze vom 29. 6. 1972	303	Naturpark Rhein-Taunus Widmung von Neubaustrecken im	328
zei-Dienstausweises Der Hessische Minister der Finanzen	297	Der Hessische Minister für Land-		Zuge der Kreisstraße 61 in der Ge- markung Amdorf der Stadt Her- born, Lahn-Dill-Kreis	-
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushalts- jahr 1977	297	wirtschaft und Umwelt Waldarbeiter des Landes; hier: Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen bei Arbeitsunfähigkeit (§ 6 Abs. 3		Nachtragssatzung und Bekanntma- chung der Nachtragssatzung des Kom- munalen Gebietsrechenzentrums	
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978	300	HSFT III) Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und	,	(KGRZ) Kassel für das Haushalts- jahr 1977	, 328 •
Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1978	300	Hessen zur Regelung von Fragen		rung der Hessischen Brandversiche- rungsanstalt Kassel	329
Der Hessische Kultusminister Änderung der Satzung des Zweck-		rhein Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		1. Nachtragssatzung des KGRZ Star- kenburg für das Rechnungsjahr 1977	7 333
verbandes Zentrale Diakoniestation in Fritzlar	300	Waldarbeiter des Landes; hier: Ju- biläumszuwendung (§ 39 HSFT III		Hinweis:	-
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Gemeinsamer Erlaß betr: Zusam-	-	und Ehrengabe (Dienstjubilaumsver- ordnung)	307	Der Gesamtauflage liegt ein Prospekt der Firma Deutscher Fachschriften-	t -
menarbeit der Landeskulturverwal-		Moos — L 3181 —, Vogelsbergkreis	309	verlag, Wiesbaden, bei.	

225

Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen vom 24. 5./20. 6. und 28. 7. 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wird hiermit bekanntgemacht.

Der Hessische Landtag hat am 20. Oktober 1977 dem Verwaltungsabkommen zugestimmt. Gemäß seinem § 10 ist damit das Verwaltungsabkommen in Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. 1. 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt VA5/IC2 — 77 i 04.01 — 941/78 StAnz. 6/1978 S. 306

Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, im folgenden "Bund" genannt, und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz, sowie das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, im folgenden "Länder" genannt, vereinbaren zur Beseitigung von Folgewirkungen des Oberrheinausbaus auf dem Gebiete des Hochwasserschutzes das Nachstehende:

§ 1

(1) Bund und Länder gehen davon aus, daß es im Interesse eines wirksamen Hochwasserschutzes am Rhein notwendig ist, im Rahmen der zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen (vgl. hierzu Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 — Vertrag —) auch die vom Land Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen und von der Hochwasser-Studienkommission für den Rhein in ihre Zusammenstellung der "Denkbaren Hochwasserschutzmaßnahmen" aufgenommenen Hochwasserrückhaltemöglichkeiten auf rheinland-pfälzischem Gebiet zwischen Neuburg und Altrip zu verwirklichen.

Es handelt sich um folgende Rückhalteräume:

- a) Lautergebiet Neuburg (rd. 2,1 Mill. m⁵)
- b) Gebiet Daxlanderau-Goldgrund/Hagenbach (rd. 9,3 Mill. Kubikmeter)
- c) Gebiet Langrohr-Kahnbusch/Leimersheim (rd. 1.9 Mill. m3)
- d) Gebiet Hochwald Hördt (rd. 22,6 Mill. m³)
- e) Gebiet Insel Flotzgrün (rd. 5,6 Mill, m3)

- f) Gebiet Angelhofer und Otterstädter Altrhein (rd. 28,3 Mill. m³).
- (2) Zu den Bauvorhaben nach Absatz 1 gehören auch Einrichtungen. Maßnahmen und Entschädigungen, die durch die Bauvorhaben bedingt sind und nach den einschlägigen Gesetzen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz einzelner vorgesehen werden müssen.

§ 2

(1) Die Investitionskosten für die Schaffung der in § 1 genannten Hochwasserrückhalteräume mit einem Volumen von rd. 70 Mill. m³ tragen Bund und Länder wie folgt:

Bund 40 vom Hundert, Rheinland-Pfalz 40 vom Hundert, Hessen 20 vom Hundert.

Die Kosten belaufen sich nach den derzeitigen Schätzungen auf annähernd 75 Mill. DM.

(2) Falls sich bei der Baudurchführung Abweichungen von den in Absatz 1 veranschlagten Kosten ergeben, werden Bund und Länder die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Finanzierung nach Absatz 1 erhöhen oder ermäßigen.

§ 3

Die Bauvorhaben werden vom Lande Rheinland-Pfalz ausgeführt. Das Land führt auch die hierfür vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren durch.

8 4

- (1) Bund und Länder gehen davon aus, daß die Vorarbeiten für die Bauvorhaben nach § 1 (Planung, Grunderwerb usw.) unmittelbar nach Abschluß dieses Abkommens aufgenommen werden, mit den Bauarbeiten 1978 begonnen werden kann und die Arbeiten in etwa 3 bis 5 Jahren abgeschlossen sein können.
- (2) Bund und Länder stimmen den Bau und die Finanzierung der Vorhaben untereinander ab und stellen hierfür ein gemeinsames Bau- und Finanzierungsprogramm auf. Sie berücksichtigen dabei so weit als möglich die Arbeitsergebnisse und die Vorschläge der Hochwasser-Studienkommission und eine nach Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages geschlossene Übereinkunft, soweit diese vorliegen. Das Finanzierungsprogramm soll vorsehen, daß sich Bund und Länder an den Baukosten eines jeden Jahres in dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 2 Abs. 1 beteiligen.
- (3) Auf der Grundlage des Bau- und Finanzierungsprogramms stellt das Land Rheinland-Pfalz einen Bau- und Finanzierungsplan für das nächste Jahr sowie einen Kostenvoranschlag für das übernächste Jahr auf und leitet diese Unterlagen zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Bund und dem Land Hessen zu. Bund und Länder stellen die danach von ihnen zu tragenden Beträge entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig bereit.

S 5

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für sich erwerben.
- (2) Der Bund und die Länder werden ihnen gehörende, unmittelbar für den Ausbau beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Land Rheinland-Pfalz auf Wunsch kostenlos übereignet werden; dies gilt nicht für Grundstücke und Rechte, die Bestandteil oder Zubehör der Bundeswasserstraße sind.
- (3) Der Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke des Bundes und der Länder, die nach Durchführung der Bauvorhaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Hochwasserrückhalteräume nicht mehr benötigt werden, sowie Einnahmen aus der Veräußerung von Stoffen, die aus den Baugrundstücken gewonnen werden (z. B. Kies), werden den Baumitteln zugeführt.

Ş (

Soweit sich die Französische Republik nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1 des Vertrages an den Kosten der nach diesem Verwaltungsabkommen zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen beteiligt, wird dieser Beitrag dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz zu je 40 vom Hundert, dem Land Hessen zu 20 vom Hundert gutgebracht.

5 7

Mit diesem Verwaltungsabkommen sind abschließend festgelegt:

- a) Die Beiträge der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen zu den von der Hochwasser-Studienkommission zu empfehlenden Hochwasserschutzmaßnahmen,
- b) der Beitrag des Bundes zu diesen Maßnahmen, soweit sie auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zu treffen sind.

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sowie Streitigkeiten, die sich aus seiner Durchführung einschließlich der Durchführung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Baumaßnahmen zwischen den Parteien dieses Abkommens ergeben, sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund und jedes der beiden Länder bestimmen je ein Mitglied des Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Dieser wird auch die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, soweit diese nicht innerhalb der genannten Frist bestimmt worden sind. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind

(2) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Falls die Empfehlungen der Hochwasser-Studienkommission den Umfang der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen auf ein Retentionsvolumen unter 200 Mill. m³ festlegen sollten, werden die Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, das Abkommen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem ihm der Hessische Landtag zustimmt.

Bonn, 24. 5. 1977

Für die Bundesrepublik Deutschland: **Der Bundesminister für Verkehr** gez. K. Gscheidle

Mainz, 20. 6. 1977

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz gez. Otto Meyer

Wiesbaden, 28. 7. 1977

Für das Land Hessen namens des Ministerpräsidenten: Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt gez. W. Görlach

Schiedsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen gemäß § 8 des am 24. 5/20. 6./28. 7. 1977 geschlossenen Verwaltungsabkommens zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein:

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sowie Streitigkeiten, die sich aus seiner Durchführung einschließlich der Durchführung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Baumaßnahmen zwischen den Parteien dieses Abkommens ergeben, sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund und jedes der beiden Länder bestimmen je ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Dieser wird auch die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, soweit diese nicht innerhalb der genannten Frist bestimmt worden sind. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

Bonn, 24. 5. 1977

Für die Bundesrepublik Deutschland: **Der Bundesminister für Verkehr** gez. K. Gscheidle

Mainz, 20. 6. 1977

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

gez. Otto Meyer

Wiesbaden, 28. 7. 1977

Für das Land Hessen namens des Ministerpräsidenten: Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt gez. W. Görlach